

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

Aufgrund von § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG*) und der §§ 10 und 11 der Bienen-seuchen-Verordnung (BienenSeuchV) und § 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG), werden hiermit nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Nachdem in der Gemeinde Bad Essen der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen amtlich festgestellt wurde, wird der nachfolgende Bereich zum Sperrbezirk erklärt:

Der Sperrbezirk umfasst folgendes Gebiet in der Gemeinde Bad Essen und der Stadt Melle:

Nördliche Begrenzung:

Von der Hunte am „Leverner Weg“ bis zur Ortsteilgrenze Wittlage. Von dort östlich bis zur Ortsteilgrenze Brockhausen und südlich bis zur Bundesstraße 65 (Osnabrücker Straße). Von dort östlich bis zur Landesstraße 83 (Buersche Straße).

Östliche Begrenzung:

Von der L83 südlich bis zur Ortsteilgrenze Meesdorf (Stadt Melle)

Südliche Begrenzung:

Von der Ortsteilgrenze Meesdorf westlich in einer gedachten Linie bis zur Kreuzung Landesstraße 84 (Bad Essener Straße) / „Essener Weg“

Westliche Begrenzung:

Von der Kreuzung L 84 / „Essener Weg“ nördlich entlang der L 84 bis zur Einmündung „Im Felde“. Von dort zur B 65. Danach östlich bis zur Einmündung „Grundpatt“. Von dort nördlich über „Himmelreich“, „Am Holzhof“ bis zur Hunte am „Leverner Weg“.

Der betroffene Sperrbezirk kann auch in der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, eingesehen werden.

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Sämtliche Bienenstände im Sperrbezirk sind dem Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, Tel.: 0541 5012162, unverzüglich unter Angabe des genauen Standortes zu melden.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Die Bienenhalter haben bei den Untersuchungen, die kostenfrei sind, entsprechende Hilfe zu leisten.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, sowie für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weitere Informationen können im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/bekanntmachungen erhalten.

Begründung:

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens einem Kilometer fest. Bei der Festlegung des Sperrgebietes wurden die Gemarkungsgrenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Aus diesem Grund und den Erfahrungen vergangener Fälle bei der Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut wurde das vorgenannte Sperrgebiet festgelegt.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Amerikanische Faulbrut unter anderem die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurückstehen der Individualinteressen am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung (Ihre Rechte):

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen.

Die Klage kann nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz bei diesem Gericht auch in elektronischer Form eingelegt werden. Bitte beachten Sie im Falle einer elektronischen Klageerhebung insbesondere, dass Ihre E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein muss.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO* ganz oder teilweise wieder herstellen.

Osnabrück, 03.03.2015

Im Auftrag

Gez. Dr. Fritzemeier
Leitender Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324),
- Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738),
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) vom 23. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 276)

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686),
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)

in den jeweils gültigen Fassungen

